



Merkblatt über die Förderung einer begleitenden Existenzgründungs- bzw. Übernahmeberatung in der Vorgründungsphase

Sie wollen sich selbstständig machen und benötigen Unterstützung?

Der Landkreis Grafschaft Bentheim fördert die begleitende Gründungsberatung durch qualifizierte externe Berater.

Wer kann Anträge stellen?

Natürliche Personen, die beabsichtigen

- ein gewerbliches Unternehmen zu gründen oder zu übernehmen,
- eine freiberufliche Tätigkeit als selbstständige Vollexistenz aufzunehmen oder
- sich an einem gewerblichen Unternehmen als mitarbeitender Gesellschafter mit mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals zu beteiligen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Beratungen zur Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten. Das Ziel muss die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens oder die mehrheitliche Beteiligung an einem Unternehmen mit mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals sein.

Lediglich Beratungskosten, die bis zur Unternehmensgründung/ -übernahme entstehen, können berücksichtigt werden.

Gefördert werden Beratungen zur Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen – vgl. Kapitel I § 2 Abs. 5 der Richtlinie über das 5-Punkte Programm.

Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?

Eine Kumulierung mit Förderprogrammen anderer Zuschussgeber, die auf den gleichen Zweck gerichtet sind, ist unzulässig.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Antragstellung bereits beantragte oder gewährte Zuschüsse von dritter Seite für den gleichen Förderzweck anzugeben. Andere öffentliche Hilfen sind vorrangig einzusetzen.

Die Förderung

- Die Beratung muss durch einen akkreditierten Berater aus der Beraterbörse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen.
- Der Formantrag auf Gewährung von Zuwendungen ist vor Beginn der Beratung und vor Abschluss eines Beratungsvertrages (gem. vorliegendem Muster) an die Abteilung Wirtschaftsförderung des Landkreises Grafschaft Bentheim zu richten.
- Antragsteller und Berater schließen einen Beratungsvertrag (gem. vorliegendem Muster). Dieser regelt Inhalt, Umfang und Preis der Beratung.
- Die Beratungen sind mindestens zur Hälfte der Beratungszeit in Anwesenheit der zu beratenden Person durchzuführen.
- Als Bemessungsgrundlage gilt ein Tagewerk von acht Stunden. Die Förderung umfasst mindestens zwei, jedoch höchstens vier Tagewerke für Beratungen zu Neugründungen sowie sechs Tagewerke für Beratungen zu Betriebsübernahmen.

- Die Förderung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben je Tagewerk. Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen 800 Euro (netto) je Tagewerk nicht überschreiten. Darin sind Auslagen und Reisekosten des Beraters bereits enthalten.
- Die Beratung schließt mit einem Beratungsbericht des Beraters ab. Dieser ist Bestandteil des Verwendungsnachweises (Inhalt vgl. „Richtlinie über das 5-Punkte Programm zur Förderung des Mittelstandes im Landkreis Graftschaft Bentheim“).
- Die Förderung wird in der Form eines anteiligen nicht zurückzahlbaren Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung zu den Beratungskosten gewährt.
- Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die dem Antragsteller für die Tätigkeit des Beraters entstehen. Dazu gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten des Beraters.
- Je Gründungsvorhaben ist nur eine Förderung möglich.
- Die Förderung einer Gründungs- bzw. Übernahmeberatung nach der Richtlinie über das 5-Punkte Programm kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Welche Kosten muss der Existenzgründer selbst tragen?

Die Umsatzsteuer sowie die Selbstbeteiligung an den zuwendungsfähigen Kosten ist vom Antragsteller zu tragen.

Wie stellt sich das Antragsverfahren dar?

Ein Antrag auf Förderung einer begleitenden Existenzgründungs- bzw. Übernahmeberatung ist beim Landkreis Graftschaft Bentheim, Wirtschaftsförderung schriftlich zu stellen. Dieser besteht aus dem Formantrag, einem Entwurf des Beratungsvertrages (nicht durch den Antragsteller unterschrieben) und einem Nachweis über die Eintragung des Beraters in der Beraterbörse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Nach der Bewilligung durch den Landkreis Graftschaft Bentheim kann der Antragsteller mit dem Berater den Beratungsvertrag abschließen. Die Beratung muss innerhalb des im Bewilligungsbescheides genannten Zeitraumes erfolgen. Die Regelbewilligungsdauer beläuft sich auf drei Monate. Im Anschluss an die Beratung ist ein Verwendungsnachweis anzufertigen. Dieser umfasst den Beratungsbericht, die Originalrechnung über die stattgefundene Beratung und einen Nachweis über die unbare Zahlung mit Angabe des Valutadatums (Kontoauszug). Der Beratungsvertrag ist spätestens jetzt in unterschriebener Form zusammen mit dem Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dieser ist gem. vorliegendem Muster anzufertigen. Die Einreichung muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beratung erfolgen. Es folgt die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Landkreis Graftschaft Bentheim und die Fördermittelzahlung.

Von einer Förderung ausgeschlossen

sind Beratungen zur Gründung von:

- Unternehmen der Primärerzeugung und Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Gaststätten, Fastfood-Restaurants/ Imbissbetriebe
- Filialen
- Unternehmen des Gesundheitswesens oder artverwandter Branchen, die überwiegend personenbezogene Tätigkeiten ausüben (z.B. Ärzte, Apotheker, Heilpraktiker usw.)

Nicht zuwendungsberechtigt ist außerdem, wer als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Finanzdienstleister, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigte/-r Buchprüfer tätig werden will, sowie Antragsteller, deren künftiger Geschäftszweck einen dieser genannten Geschäftsfelder zuzuordnen ist.